



Meldepflichten bei Kindeswohlgefährdung

Eine Information der MAGELF für Kinderbetreuungseinrichtungen



Die Stadt Wien schützt Kinder und unterstützt Familien dabei, den Kindern ein gewaltfreies und kindgerechtes Aufwachsen zu ermöglichen.

Ihre Meldung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ist ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der Kinder und ihrer Rechte.

Wo sind Meldepflichten geregelt?

§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

§ 8 Abs. 3 Wiener Kindergartengesetz

§ 4 Abs. 2 Wiener Tagesbetreuungsgesetz

Wann ist zu melden?

Wenn der Verdacht besteht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt werden, von sexueller Gewalt betroffen sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- das Kind nicht angemessen versorgt wird, z. B.
 - mangel- oder fehlernährt zu sein scheint
 - die notwendige medizinische Versorgung nicht erhält
 - die körperliche Hygiene vernachlässigt wird
- die Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten des Kindes und/oder dessen soziale Integration von den Eltern trotz entsprechender Beratung nicht gefördert werden, z.B.
 - das Kind nicht am Schwimmunterricht, an Ausflügen, Projektwochen und/oder Schulveranstaltungen teilnehmen darf
 - die Schul- bzw. Kindergartenpflicht nicht eingehalten wird

- das Kind angehalten wird, gegenüber Personen anderer ethnischer/religiöser Herkunft ein abwertendes Verhalten zu zeigen (Hände reichen, grüßen, ...)
- die Meinungen und Wünsche des Kindes nicht berücksichtigt werden, z.B.
 - dem Kind Kontakte zu seinen FreundInnen verweigert werden
 - das Kind gezwungen wird, gegen seinen Willen aus religiösen Gründen bestimmte Kleidungs- oder Schmuckstücke zu tragen (Niqab, Kopftuch, Kreuz, Kippa, ...)
 - dem Kind verboten wird, Kontakt mit dem getrenntlebenden Elternteil zu haben oder über diesen zu sprechen
- das Kind Symptome oder Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die auf eine Gewaltanwendung/Vernachlässigung schließen lassen, wie z. B.
 - Nicht erklärbare Verletzungsspuren
 - Zurückgezogenheit, extreme Schüchternheit, Traurigkeit
 - sehr impulsives, auch aggressives Auftreten mit Selbst- und/oder Fremdgefährdung
 - besondere Unruhe, Rastlosigkeit

Der Begriff des Kindeswohls umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes. Bei der Beurteilung des Kindeswohles sind auch das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes von Bedeutung. Sind Sie sich nicht sicher, ob eine Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgen soll, so besprechen Sie sich bitte mit einer KollegIn und/oder fragen Sie in der für Ihren Wohnbezirk zuständigen Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien nach.

Wer ist meldepflichtig?

Die Trägerin oder der Träger der Kinderbetreuungseinrichtung und deren Organe sowie die Betreuungspersonen, müssen der Behörde den Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung melden.

An wen erfolgt die Meldung?

An die Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien der Magistratsabteilung 11, die für den Wohnbezirk des Kindes zuständig ist, oder an die Magistratsabteilung 11- Kinder- und Jugendhilfe, Gruppe Recht, Referat Kindertagesbetreuung.

Bitte verwenden Sie das Formular Meldung einer Gefährdung!